



# Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 40

Montag, 31. Mai 2021

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2021;

---

**BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG**  
**DER STADT LANDSHUT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021**

I.

**HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LANDSHUT**  
**FÜR DAS**  
**HAUSHALTSJAHR 2021**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	248.546.587 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.621.870 €
ab.	

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt wird auf 21.327.500 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadtwerke wird auf 26.952.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 37.885.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Landshut wird auf 35.626.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	430 v.H.
2) Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 41.400.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 16.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Mit Schreiben vom 17.05.2021, Az. 12-1512.261-1-7, hat die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erforderliche rechtsaufsichtliche Würdigung und die Genehmigung der Kreditaufnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Landshut und der Stadtwerke Landshut erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316, 84028 Landshut, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 31.05.2021

STADT LANDSHUT

Finanzreferat

-----